

II-10266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/71-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

46.21 /AB

1993-06-21

zu 4657 /J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 18. Juni 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4657/J-NR/1993, betreffend Härtefälle bei der Bewilligung von Studienförderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 21. April 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Rechtsmittel im Rahmen des Studienförderungsgesetzes 1992 sehen Sie für den betroffenen Studierenden, seinen dem Sinn des Gesetzes nach voll aufrechten und ohne eigenes Verschulden versäumten Anspruch auf Studienförderung durchzusetzen?
2. Für den Fall, daß eine gesetzeskonforme Lösung für diesen und andere Fälle nicht möglich sein sollte: Bis wann werden Sie den Entwurf einer Gesetzesnovelle dem Nationalrat zuleiten, mit der die genannten Härtefälle vermieden werden?

Antwort:

Im konkreten Fall des Studierenden Thomas Fandl ist der Vorstellung des Studierenden gegen den abweisenden Bescheid des Vorsitzenden der Studienkommission, der auch Semester der Vorstudien für den zweiten Studienabschnitt des neuen Studiums berücksichtigt hat, in der Sitzung des Senates der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Technischen Universität Graz am 4. Mai 1993 stattgegeben worden.

- 2 -

**3. Halten Sie das Studienförderungsgesetz mit dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung, der auch im Arbeitsübereinkommen zur Bildung einer Bundesregierung für die 18. Gesetzgebungsperiode festgeschrieben ist, vereinbar?**

Antwort:

Das Studienförderungsgesetz 1992 hat im Vergleich zum Studienförderungsgesetz 1983 eine Reihe von Vereinfachungen bei der Vollziehung gebracht; in einigen Fällen sind allerdings durch das Bemühen, eine vermehrte Gerechtigkeit bei den Einzelfällen und eine verstärkte Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit zu erreichen, die Verfahrensschritte aufwendiger geworden. Mit dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung ist das Studienförderungsgesetz 1992 zweifellos vereinbar.

**4. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Fall Thomas Fandl?**

Antwort:

Wie ich bereits zu Punkt 1 ausgeführt habe, hat sich der konkrete Fall des Studierenden Thomas Fandl aufgrund der bestehenden Gesetzeslage lösen lassen; dies wird voraussichtlich auch bei gleichgelagerten Fällen in Zukunft möglich sein. Legistische Konsequenzen erübrigen sich daher.

Der Bundesminister:

